

welche Folgen die Annahme der bezüglichen Bestimmungen des Preßgesetzentwurfes hervorzurufen im Stande seyn könnte. So wie einst Frankfurt, möchte dann Leipzig den Verlust eines Geschäfts zu betrauern haben, welches Tausende fleißiger Hände ernährt, unzählige Talente zur Entwicklung gebracht und gepflegt, ja Millionen ins Land geführt und dieses bereichert hat.

Viele von den Commissionären würden nachgerade gezwungen seyn, auswärts das fortzusetzen, woran sie hier gesetzlich behindert wurden; und dürften sie auch dort ihre Rechnung finden, so müßten doch jene Tausende fleißiger Arbeiter Sachsens, die an ihr Vaterland gefesselt sind, das Brod verlieren, welches sie hier nur deshalb fanden, weil Leipzig der Centralplatz des Deutschen Buchhandels war.

Diesen Folgen zu begegnen, liegt unfehlbar ebenso in dem Willen unserer für das Wohl des Vaterlandes besorgten Hohen Staatsregierung als in dem Streben der jetzt versammelten Stände des Königreichs.

Der Beweis der Unanwendbarkeit vieler Bestimmungen des vorliegenden Preßgesetzentwurfes auf dieses hoffentlich klar entwickelte geschäftliche Treiben der Leipziger Commissionsbuchhandlungen wird jedenfalls bei beiden Factoren der Gesetzgebung das willigste Gehör finden und zur Abwendung von Maßregeln führen, deren Folgen unzweifelhaft nicht vor den Augen dessen geschwebt haben, der den Entwurf fertigte.

Wenn

ad §. 6

hierin derjenige, welcher

einem ic. Verbote entgegen eine außerhalb des Königreichs Sachsen erschienene Druckschrift verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden soll,

so liegt es nach dem Vorhergesagten auf der Hand, daß der Commissionär durch die Worte:

„vertheilt oder sonst verbreitet“

allemaal dieser Strafbestimmung verfallen muß, da alle Bücher durch seine Hände gehen müssen, ehe sie an ihre Adressaten gelangen.

Nun kommen aber diese Artikel unter zweierlei Form an ihn, indem die Committenten entweder ihre Sendung in verschlossenen Paketen an ihn gehen lassen, oder die Bücher ohne Verschluss behufs der erforderlichen Vertheilung an die betreffenden Besteller ihm zusenden.

Rücksichtlich der ersteren Art wäre es geradezu Pflichtverletzung und der bestehenden allgemeinen Gesetzgebung zuwider, wenn der Commissionär sie öffnen und auf die bloße Vermuthung hin, daß ein verbotenes Buch darin enthalten seyn könnte, sich selbst eine Controle über das fremde Eigenthum anmaßen wollte.

Im andern Falle wird er aber nicht weniger seine Pflicht als Spediteur verletzen müssen, wenn er sich an anvertrautem fremden Eigenthume vergreifen und dessen Vernichtung befördern wollte.

Kann jeder Spediteur in solchem Falle höchstens dazu gehalten seyn, in Rücksicht auf das Strafgesetz seines Landes, unbeschadet der Qualität der Waare, ihren Betrieb zu unterlassen, resp. ihre Weiterbeförderung zu verweigern, sie also höchstens dem Eigenthümer wieder zurückzustellen, so würde gegenwärtige Bestimmung offenbar ein alle Analogien des bestehenden Rechts verletzendes Princip aufstellen.

Hätte aber der Gesetzgeber hierdurch den Vertrieb im Wege des Commissionsgeschäfts nicht betroffen wissen wollen, so würde es einer durchaus signifikanteren Ausdrucksweise als der gegebenen bedürft haben.

Denn das

„Vertheilen oder sonst Vertreiben“

sind beides Handlungen, welche der Commissionär kraft seiner geschäftlichen Stellung vornehmen muß.

Nach den hierzu angeführten thatsächlichen Unterlagen muß zugleich die Unmöglichkeit der Ausführung des entsprechenden §. 27

klar zu Tage liegen. Kein Commissionär ist im Stande, sich von dem Inhalte der durch seine Hände gehenden Preßzeugnisse in Kenntniß zu setzen.

Was die ihm in verschlossenen Paketen zum Vertriebe übergebenen Artikel anlangt, so würde nur eine Pflichtverletzung ihn in den Stand setzen können, diesem Gebote zu genügen.

Dies kann und wird das Gesetz nicht verlangen. Was die übrigen ihm anvertrauten Preßzeugnisse betrifft, so liegt die mathematische Unmöglichkeit der Ausführung vor.

Es erscheinen nämlich in Deutschland per Woche durchschnittlich 175,

mithin im Jahre

9100 Bücher.

Angenommen nun, daß manche derselben mehrere Bände haben, so wird Niemand die Aufgabe zu lösen vermögen, sich von dem Inhalte dieser Erscheinungen in Kenntniß zu erhalten — um nicht dem Strafgesetze zu verfallen.

Wer übrigens der Darstellung über den Betrieb des Commissionsgeschäfts gefolgt ist, wird

ad §. 31

sich sagen müssen, daß Schließung des Geschäfts auf ein Jahr von völlig gleicher Bedeutung mit vollständiger Vernichtung desselben ist.

Darf der Organismus, welcher das ganze Geschäft regelt, nicht einen Tag stillstehen, verbietet sich jede Pause, sey sie hinsichtlich der Zeit noch so gering, hierdurch von selbst, so muß sich auch jeder Unbefangene sagen, daß jede zeitweilige Störung des unbehinderten Geschäftsbetriebes dessen Todesstoß ist.

Jeder Committent muß sofort für Beschaffung eines anderen Commissionärs besorgt seyn, damit nicht unverschuldeter Weise auch sein Geschäft stillstehe.

Eine Wiedereröffnung des Geschäfts ist für den Betroffenen völlig nutzlos, weil bei ihrem Eintritt alle Committenten mit andern Commissionären wieder versehen seyn müssen.

Allein auch hiervon ganz abgesehen, können wir nicht umhin, die Aufmerksamkeit der Hohen Kammern darauf zu lenken, daß diese Bestimmung allen Grundzügen unserer bisherigen Strafgesetzgebung geradezu widerstreitet. Hier soll durch die Strafe nicht der Verbrecher allein heimgesucht, sondern mit ihm zugleich seine Familie, seine Kinder gezüchtigt, ja er soll sogar durch die Strafe des Besitzes der Mittel beraubt werden, die Folgen seines Unglücks wieder zu entfernen.

Der Schuß seines Geschäfts bringt ihn nicht nur um sein Brod, macht ihn wie seine Familie zu Bettlern, sondern die eigenthümliche Natur seines Geschäfts bringt es auch mit sich, daß nach wiedererlangter Erlaubniß zum Vertriebe seines Geschäfts — möglicherweise also nach einer Freisprechung von Schuld — für ihn die vollständige Unmöglichkeit, sich wieder in die vorige Lage zu versetzen, eingetreten ist.

Dies wäre nicht Strafe, sondern eine Grausamkeit, welche in der sächsischen Gesetzgebung bisher nirgends einen Platz fand.

Bis in das dritte und vierte Glied die Folgen eines Vergehens, und zwar eines in dem Vertriebe eines verbotenen Buches bestehenden Vergehens, wirken zu lassen, kann kein Gesetzgeber wollen, keine christliche Moral billigen.

Tragen diese Bestimmungen unzweifelhaft das Gepräge der Unausführbarkeit an der Stirn, so ist bei vielen andern zwar die Mög-